

14/SN-221/ME

ÖSTERREICHISCHE KÜNSTLER-UNION  
Interessengemeinschaft künstlerischer Zweck-Vereinigungen und -Institutionen

Sekretariat: A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11/3, Telefon 34 36 00/2226 Durchwahl 6  
Zl. 12.935/1-III/9/86 GE/1986

An das  
Präsidium des Nationalrates

Datum: 23. MRZ. 1986

Verteilt: 1.04.86 Reichenberger

Wien, 25.3.1986 St. Bauer

Betrifft: Zl. 12.935/1-III/9/86- Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Bundes-Kunstförderungsgesetz

Die Österreichische Künstler-Union übermittelt in  
der Anlage ihre Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus  
Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz) in  
25-facher Ausfertigung.

F. d. Ö K U :

Prof. Kurt Rapf  
Präsident  
e.h.



DDDr. Karl Rössel-Majdan  
geschäftsf. Vizepräsident  
e.h.



**ÖSTERREICHISCHE KÜNSTLER-UNION**  
**Interessengemeinschaft künstlerischer Zweck-Vereinigungen und -Institutionen**

Sekretariat: A-1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11/3, Telefon 34 36 00 / 226 Durchwahl

Herrn

Bundesminister Dr. Herbert MORITZ  
 Bundesministerium f. Unterricht,  
 Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
 1010 W i e n

Wien, 14. 3. 1986

Betrifft: Zl. 12.935/1 - III/9/86 vom 6.2.1986  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der  
 Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungs-  
 gesetz);  
 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Österreichische Künstler-Union hat den ihr vorliegenden Entwurf beraten und darf zunächst mit Genugtuung Ihre Bemühungen würdigen, die Mäzenatenfunktion des Bundes auf eine gesetzliche Basis zu stellen, die der Verfassung entspricht und den Kulturschaffenden eine gewisse Sicherheit gibt, daß Subventionsmittel in Zeiten der Knappheit nicht gleich als erstes gestrichen werden.

Der gute Geist und die gute Absicht, die diesem Entwurf zugrundeliegen, kommen unserer Meinung nach insbesondere in § 1 Abs (2) zum Ausdruck.

Es ist nicht leicht, in einer Zeit, da Sensationsmache und Profitstreben weitgehend auch echte Kulturgesinnung zurückdrängen, die Förderungswürdigkeit jeweils festzustellen. Die Verbände haben hier in Form ihrer Jurys und Aufnahmeregeln doch eine gewisse Möglichkeit. Gerade deshalb aber begrüßen wir die Unterstreichung von Freiheit und Toleranz.

b.w./2

Creditanstalt-Bankverein, Konto 52 - 56 334 Zweigstelle Stephansplatz

Auch daß der Bevölkerung die Kunst zugängig gemacht werden soll, ohne ihr bestimmte Stile aufzudrängen, halten wir für richtig.

Der Absatz (2) des § 2, Bestimmungen über die Voraussetzung und die Bedingungen für die Förderung zeigen das Bemühen um Korrektheit, die wir absolut unterstützen und die Förderungsrichtlinien des § 8 geben die Möglichkeit, auf dieser Basis dynamisch der Entwicklung zu entsprechen.

Seit langem haben wir den Wunsch der Förderung der lebenden Kunst in Vorsprachen und Verhandlungen vertreten, da ja die Kunst im Medienzeitalter sonst völlig von Publicity und der Verwertungsabsicht der Medienmächte, die naturgemäß einseitig und auf Massenwirkung abgestellt sein muß, abhängig ist.

Dem Sinne des Begutachtungsverfahrens entsprechend, gestatten wir uns dennoch, einige Anmerkungen zum Text zu machen.

Die Erfahrungen im Urheberrecht zeigen, daß gegenüber der technischen Entwicklung eine allgemein gültige elastische Formulierung wünschenswert ist. So können wir uns vorstellen, daß § 2 Z.1 letzte Zeile lauten könnte:

".....Lichtbild und Laufbildkunst jeder Art;"

Dadurch könnte jede Art künftiger Aufzeichnung erfaßt werden. Die Bezeichnung hier könnte als ausschließend für andere elektronische oder optische Aufzeichnungsarten aufgefaßt werden.

Zu § 3, Arten der Förderung, gestatten wir uns, auch auf die seinerzeitige, im ganzen heute noch gültigen Darlegungen in der Publikation "Kultur als 3. Kraft", Leitlinien zur Kulturpolitik, hinzuweisen.

Diese Publikation ist als umfassende Arbeit nach langjähriger Erfahrung und Vorbereitung aller wesentlichen Kulturverbände erschienen. Im Kapitel 9, auf den Seiten 53 ff wird dort auch das Förderungswesen besprochen.

Unter anderem ist dort die "juridische" Förderung durch den

Staat genannt, das ist z.B. die Funktion des Bundesministeriums in der Beratung und im Zusammenwirken mit dem Justizministerium etwa beim Urheberrecht und Verwertungsrecht. weiters die Möglichkeit des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, beim Finanzminister für die gesetzliche Ermöglichung und Stimulierung des privaten Mäzenatentums nicht nur der Reichen, sondern auch der des kleinen Mannes einzutreten und die Möglichkeit, beim zuständigen Ressort für Fremdenverkehr, die kulturellen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und etwa beim Umweltschutz, den kulturellen Umweltschutz, also den Schutz unserer Kulturwelt bei Bauvorhaben, usw. wahrzunehmen, die Kunst am Bau, die Sie ja auch bereits mit dem zuständigen Minister betreiben, etc.

Vielleicht können Sie zum § 3 die Anregung aufgreifen, etwa durch den Zusatz zum Absatz (2)

"Das Bundesministerium vertritt im Rahmen seiner Kompetenzen die Gesichtspunkte der Förderung auch im Zusammenwirken mit anderen einschlägigen Regierungsressorts."

Eine Möglichkeit der Förderung sehen wir auch darin, daß dem Bund gewisse Publikationen oder Werbemittel zur Verfügung stehen, wodurch Ausstellungen, Tagungen, Kunstdarbietungen, die wenig der Publicity zugängig sind, unterstützt werden können.

Wir dürfen hier auch zum Ausdruck bringen, daß vielleicht aus dem aus der "Kultur als 3. Kraft" genannten Kapitel einige Gesichtspunkte für Förderungsrichtlinien gewonnen werden können.

Auch die Kulturinstitute des Auslandes geben im Zusammenwirken mit dem jetzt zuständigen Ministerium Förderungsmöglichkeiten.

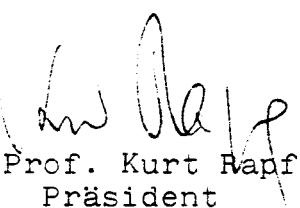
Abschließend geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß die in letzter Zeit öfter bemerkbaren zersetzenden Tendenzen eine vorübergehende Erscheinung bleiben mögen, und daß eine gewisse Solidarität unter den Interessenverbänden der

Kunst und Kultur eine stärkere beratende Zusammenarbeit mit dem zuständigen Minister ermöglicht.

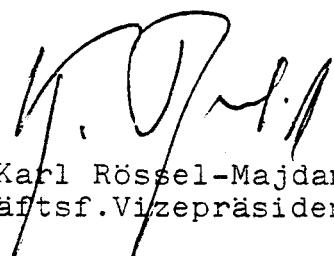
Soweit es an der Österreichischen Künstler-Union liegt, soll es daran nicht fehlen.

In diesem Sinne begrüßen wir den Gesetzentwurf und ersuchen, unsere Anregungen mitzuüberdenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Kurt Rapf  
Präsident



DDDr. Karl Rössel-Majdan  
geschäftsf. Vizepräsident